

Schülern und Eltern des Zeppelin-Gymnasiums Lüdenscheid

Lüdenscheid, den 05.10.2020

Herbstferien: Informationen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW

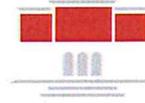
Liebe Eltern,
liebe Schüler,

am 30. September erreichte uns eine Mail des Ministeriums für Schule und Bildung, deren Inhalt ich für Sie zusammenfassen möchte. So ruft das MSB in Erinnerung, dass bei einer Rückreise nach Deutschland aus einem Covid-19-Risikogebiet die Corona-Einreiseverordnung zu beachten ist. Die Einstufung als Risikogebiet finden Sie unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete. Gemäß §§ 2 & 3 CoronaEinrVO besteht Quarantäne- und Meldepflicht bei Rückkehr aus einem Risikogebiet. Die Quarantänepflicht kann entfallen, wenn bei Einreise ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden ist. Bitte informieren Sie sich bezüglich der Einstufungen von Risikogebieten und zwischenzeitlicher Änderungen in der CoronaEinrVO.

Die Hinweise, die Schülerinnen und Schülern gegeben werden, zitiere ich im Wortlaut aus der Schulmail:

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten regelmäßig in Quarantäne begeben (s.o.). Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar. Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren. Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht



erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Die wichtigsten Punkte noch einmal zusammengefasst:

- SchülerInnen begeben sich nach Rückreise aus einem Risikogebiet in Quarantäne.
- Bitte informieren Sie die Schule über eine Quarantäne.
- Quarantäne erzeugt keine unentschuldigsten Fehlstunden.
- Klassenarbeiten und Klausuren werden i.d.R. nachgeschrieben.
- Schüler/Eltern fordern per iServ Material für das Distanzlernen beim Fachlehrer an.

Bitte beachten Sie die Informationen bei Ihrer Unlaubsplanung. Ich wünsche allen Schülern und Eltern erholsame Herbstferien!

Mit freundlichen Grüßen

(René Jaques) stellv. Schulleiter)